

610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 01 26

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien samt Notenwechsel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEN VEREINTEN NATIONEN ÜBER DEN AMTSSITZ DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG UND ANDERER ÄMTER DER VEREINTEN NATIONEN IM INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN

In Anbetracht des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 (im folgenden „das Amtssitzabkommen“ genannt);

In der Erwägung, daß die Bundesregierung der Republik Österreich (im folgenden „die Regierung“ genannt), den Vereinten Nationen die Benützung des Grundstückes, der Gebäude und Einrichtungen in dem Bereich (im folgenden „Amtssitzbereich“ genannt), der in dem Abkommen zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen vom 28. September 1979 umschrieben wird, angeboten hat und die Vereinten Nationen dieses Angebot angenommen haben;

Sind die Republik Österreich und die Vereinten Nationen (im folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Die Vereinten Nationen haben das Recht, den Amtssitzbereich für eine Zeitdauer von neunundneunzig Jahren, beginnend mit 1. September 1979, entsprechend den in der Satzung der Vereinten Nationen festgelegten Zwecken und Aufgaben und im Einklang mit den Bestimmungen des Amtssitzabkommens und dieses Abkommens zu benützen. Insbesondere können die Vereinten Nationen im Amtssitzbereich Tagungen, einschließlich internationaler Konferenzen, Seminare,

AGREEMENT BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED NATIONS REGARDING THE HEADQUARTERS SEAT OF THE UNITED NATIONS INDUSTRIAL DEVELOPMENT ORGANIZATION AND OTHER UNITED NATIONS OFFICES AT THE VIENNA INTERNATIONAL CENTRE

BEARING in mind the Agreement between the Republic of Austria and the United Nations regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization of 13 April 1967 (hereinafter referred to as "the Headquarters Agreement");

CONSIDERING that the Federal Government of the Republic of Austria (hereinafter referred to as "the Government") has offered to the United Nations and the United Nations has accepted the use of land, buildings and facilities within the area defined (hereinafter referred to as the "headquarters area") in the Agreement between the Government and the United Nations regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization and other Offices of the United Nations of 28 September 1979;

the Republic of Austria and the United Nations (hereinafter referred to as "the Parties") have agreed as follows:

Article I

(1) The United Nations shall have the right to use the headquarters area for a period of ninety-nine years beginning on 1 September 1979 in a manner consistent with its objectives and functions as defined in the Charter of the United Nations, and in accordance with the provisions of the Headquarters Agreement and this Agreement. In particular, the United Nations may hold meetings in the headquarters area, including international conferences, semi-

Arbeitstreffen und Tagungen aller Organe der Vereinten Nationen und nachgeordneter Stellen abhalten. Jedes Gebäude in Wien oder außerhalb Wiens, das zeitweilig im Einvernehmen mit der Regierung für derartige Tagungen benützt wird, gilt als zeitweilig in den Amtssitzbereich einbezogen. Auf alle diese Tagungen wird das Amtssitzabkommen sinngemäß angewendet.

(2) Unbeschadet des oben genannten Rechtes der Vereinten Nationen bleibt die Regierung Eigentümerin des Amtssitzbereiches.

Artikel II

Die Vereinten Nationen zahlen der Regierung für das Recht der Benützung des Amtssitzbereiches den Betrag von einem österreichischen Schilling pro Jahr, welcher jährlich im vorhinein während der Dauer der Benützung und erstmalig am 1. Jänner 1980 fällig wird.

Artikel III

Die Vereinten Nationen können nach entsprechenden Konsultationen mit der Regierung im Amtssitzbereich internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Raum für Zwecke, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vereinten Nationen stehen, zur Verfügung stellen.

Artikel IV

(1) Wenn beide Vertragsparteien einverstanden sind, können die Vereinten Nationen im Amtssitzbereich Raum an jede physische oder juristische Person, welche den Vereinten Nationen oder ihren Angestellten Dienste leistet, mietweise überlassen.

(2) Die Miete, die von den Vereinten Nationen von solchen physischen oder juristischen Personen eingehoben wird, richtet sich nach den geschäftsüblichen Sätzen für vergleichbaren Büroraum und wird zur Gänze an die Regierung überwiesen.

(3) Die oben erwähnte Miete enthält keine Wartungs- und Betriebskosten. Diese sind an die Vereinten Nationen zu zahlen.

Artikel V

(1) Änderungen in bezug auf irgendeines der Gebäude, die Teil des Amtssitzbereiches sind und die entweder eine Veränderung der Baustruktur oder des architektonischen Erscheinungsbildes zur Folge haben können, können von den Vereinten Nationen auf eigene Kosten und ohne Recht auf Kostenersatz nur nach vorheriger Zustimmung durch die Regierung vorgenommen werden.

(2) Andere Änderungen an den Gebäuden oder Anlagen, die Teil des Amtssitzbereiches sind, kön-

nars, workshops and meetings of all United Nations organs and subsidiary bodies. Any building, in or outside of Vienna, which is used temporarily with the concurrence of the Government for such meetings shall be deemed to be temporarily included in the headquarters area. For all such meetings the Headquarters Agreement shall apply *mutatis mutandis*.

(2) Without prejudice to the right of the United Nations referred to above, the Government retains the ownership over the headquarters area.

Article II

The United Nations shall pay to the Government with respect to the right to use the headquarters area a rental of one Austrian Schilling per annum payable yearly in advance during the period of such use commencing on 1 January 1980.

Article III

The United Nations may, after appropriate consultation with the Government, make available space in the headquarters area to international governmental and non-governmental organizations for purposes connected with the activities of the United Nations.

Article IV

(1) If acceptable to both Parties, the United Nations may let space in the headquarters area to any physical or juridical person providing services to the United Nations or its staff.

(2) The rent charged by the United Nations to such physical or juridical persons will be based on the commercially prevailing rates for such premises, and shall be transferred in its entirety to the Government.

(3) The rent referred to above shall not include maintenance and operating costs, which shall be payable to the United Nations.

Article V

(1) Alterations with respect to any of the buildings forming part of the headquarters area, which may result in a change of structural nature or architectural appearance, may be carried out by the United Nations at its own expense and without the right to reimbursement only after having obtained the prior consent of the Government.

(2) Other alterations to the buildings or facilities forming part of the headquarters area

610 der Beilagen

3

nen die Vereinten Nationen auf ihre Kosten und ohne Recht auf Kostenersatz vornehmen.

Artikel VI

Die Vereinten Nationen sind ab 1. September 1979 auf eigene Kosten für den sachgemäßen Betrieb und die angemessene Wartung der Gebäude und Anlagen und der darin befindlichen Installationen, die Bestandteil des Amtssitzbereiches bilden, verantwortlich; ebenso für kleinere Reparaturen und Erneuerungen mit dem Zweck, diese in einwandfreier Betriebsfähigkeit zu erhalten; ferner für Reparaturen und Erneuerungen, die durch unsachgemäßen Betrieb und durch unzureichende Wartung notwendig werden können.

Artikel VII

Die Regierung führt auf eigene Kosten Reparaturen und Erneuerungen an Gebäuden, Anlagen und Installationen durch, die durch höhere Gewalt oder durch fehlerhaftes Material, fehlerhafte Planung oder fehlerhafte Arbeit, die im Verantwortungsbereich der Regierung gelegen sind, notwendig werden.

Artikel VIII

Die Art und Weise der Bestreitung der Kosten für größere Reparaturen und Erneuerungen von Gebäuden, Anlagen und technischen Installationen, die sich im Eigentum der Regierung befinden und Bestandteil des Amtssitzbereiches bilden, sind Gegenstand eines gesonderten Abkommens zwischen den Vertragsparteien.

Artikel IX

Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnittes 12 lit. c des Amtssitzabkommens treffen die Vereinten Nationen auf Ersuchen die erforderlichen Vorkehrungen, um von der Regierung gehörig bevollmächtigten Personen das Betreten des Amtssitzbereiches zu ermöglichen, um Gebäude bzw. Anlagen und Installationen innerhalb des Amtssitzbereiches zu überprüfen, und zwar in einer Weise, daß dadurch die Durchführung der Aufgaben der Vereinten Nationen nicht über Gebühr gestört wird.

Artikel X

(1) Die Vereinten Nationen und die zuständigen österreichischen Behörden arbeiten im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen der Aufrechterhaltung einer wirksamen Sicherheit innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Amtssitzbereiches eng zusammen.

(2) Die Vereinten Nationen konsultieren bei der Erstellung ihrer Sicherheitsvorschriften und -verfahren die Regierung, um dadurch die wirksamste und zweckmäßigste Ausübung der Sicherheitsaufgaben zu erreichen.

may be carried out by the United Nations at its expense and without the right to reimbursement.

Article VI

The United Nations shall, from 1 September 1979, be responsible at its own expense for the orderly operation and adequate maintenance of the buildings and facilities forming part of the headquarters area, and of installations located therein and for minor repairs and replacements for the purpose of keeping them in good working order, and for any repairs or replacements which may be made necessary by faulty operation and inadequate maintenance.

Article VII

The Government shall carry out at its own expense repairs and replacements of buildings, facilities and installations made necessary by force majeure or by faulty material, design or labour used within the responsibility of the Government in their construction.

Article VIII

The arrangements for financing the cost of major repairs and replacements of buildings, facilities and technical installations which are the property of the Government and form part of the headquarters area shall be the subject of a separate agreement between the Parties.

Article IX

Without prejudice to Section 12 (c) of the Headquarters Agreement, the United Nations shall, upon request, take the necessary measures to enable persons duly authorized by the Government to enter the headquarters area in order to inspect the buildings, facilities and installations within the headquarters area under conditions which shall not unreasonably disturb the carrying out of the functions of the United Nations.

Article X

(1) The United Nations and the competent Austrian authorities shall closely co-operate regarding the interrelation of effective security within and in the immediate vicinity outside the headquarters area.

(2) The United Nations, in the preparation of its security regulations and procedures, shall consult with the Government with a view to achieving the most effective and efficient exercise of security functions.

Artikel XI

Haben die Vereinten Nationen einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, um ihre Haftung für vom Amtssitzbereich ausgehende Schäden zu decken, die juristische oder physische Personen, die nicht Angestellte der Vereinten Nationen sind, erleiden, so kann jeder Anspruch betreffend die Haftung der Vereinten Nationen für solche Schäden unmittelbar gegen den Versicherer vor österreichischen Gerichten geltend gemacht werden; dies ist im Versicherungsvertrag vorzusehen.

Artikel XII

Sollten die Vereinten Nationen den Amtssitzbereich aufgeben, so übergeben sie den Amtssitzbereich in so gutem Zustand, wie es die natürliche Abnutzung erlaubt, an die Regierung, wobei jedoch die Vereinten Nationen nicht verhalten sind, den Amtssitzbereich in der Form und Beschaffenheit wieder herzustellen, wie er vor einem Umbau oder einer Veränderung, die von den Vereinten Nationen oder der Regierung in Übereinstimmung mit diesem Abkommen allenfalls vorgenommen wurden, bestand.

Artikel XIII

(1) Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens, welche nicht im Verhandlungsweg oder nach einem anderen einvernehmlich festgelegten Verfahren beigelegt werden, sind zur endgültigen Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht zu unterbreiten; von diesen ist einer vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich, einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und der dritte, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes fungieren soll, von den beiden ersten Schiedsrichtern auszuwählen. Können die beiden ersten Schiedsrichter innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ernennung keine Einigung hinsichtlich des dritten Schiedsrichters erzielen, so wird dieser dritte Schiedsrichter auf Ersuchen der Regierung oder der Vereinten Nationen vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ausgewählt.

(2) Die Regierung oder der Generalsekretär der Vereinten Nationen können die Generalversammlung ersuchen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede rechtliche Frage, die sich im Laufe eines solchen Verfahrens ergibt, anzufordern. Bis zum Einlangen eines solchen Gutachtens des Gerichtshofes ist eine Zwischenentscheidung des Schiedsgerichtes von beiden Parteien zu beachten. Daraufhin wird das Schiedsgericht unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Gerichtshofes eine endgültige Entscheidung fällen.

Article XI

Whenever the United Nations has concluded an insurance contract to cover its liability for damages arising from the use of the headquarters area and suffered by juridical or physical persons who are not officials of the United Nations, any claim concerning the United Nations' liability for such damages may be brought directly against the insurer before Austrian courts, and the insurance contract shall so provide.

Article XII

If the United Nations should vacate the headquarters area, it shall surrender the headquarters area to the Government in as good condition as reasonable wear and tear will permit, provided, however, that the United Nations shall not be required to restore the headquarters area to the shape and state existent prior to any alteration or change that may have been executed by the Government or the United Nations in accordance with this Agreement.

Article XIII

(1) Any dispute between the Government and the United Nations concerning the interpretation or application of this Agreement which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred for final decision to a tribunal of three arbitrators: one to be chosen by the Federal Minister of Foreign Affairs of the Republic of Austria, one to be chosen by the Secretary-General of the United Nations, and the third, who shall be chairman of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. Should the first two arbitrators fail to agree upon the third within six months following the appointment of the first two arbitrators, such third arbitrator shall be chosen by the President of the International Court of Justice at the request of the Government or the United Nations.

(2) The Government or the Secretary-General of the United Nations may ask the General Assembly to request of the International Court of Justice an advisory opinion on any legal question arising in the course of such proceedings. Pending the receipt of the opinion of the Court, an interim decision of the arbitral tribunal shall be observed by both Parties. Thereafter, the arbitral tribunal shall render a final decision, having regard to the opinion of the Court.

610 der Beilagen

5

Artikel XIV

Dieses Abkommen tritt im Falle des Außerkrafttretens des Amtssitzabkommens außer Kraft.

Artikel XV

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung den Vereinten Nationen mitteilt, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen verfassungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen in Wien, am 19. Jänner 1981, in zweifacher Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für die Vereinten Nationen:

Helmut Debatin m. p.

Untergeneralsekretär für Verwaltung, Finanzen und Verwaltungsorganisation

Article XIV

This Agreement shall cease to be in effect in the event that the Headquarters Agreement ceases to be in effect.

Article XV

This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the day the Government has notified the United Nations that the necessary constitutional conditions for its entry into force have been fulfilled.

DONE at Vienna, in duplicate, in the English and German languages, both texts being equally authentic, on this nineteenth day of January, one thousand nine hundred and eighty one.

For the Republic of Austria:

Willibald P. Pahr m. p.

For the United Nations:

Helmut Debatin m. p.

Under-Secretary-General for Administration, Finance and Management

(Übersetzung)

UNITED NATIONS

VEREINTE NATIONEN

Vienna, 19 January 1981

Wien, am 19. Jänner 1981

Sir,

I am directed by the Secretary-General to refer to the Agreement signed today between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters Seat of the United Nations Industrial Development Organization and other United Nations Offices at the Vienna International Centre.

The above mentioned Agreement contains in its Article XIV a provision regarding termination of the Agreement, which reads as follows:

“This Agreement shall cease to be in effect in the event that the Headquarters Agreement ceases to be in effect.”

In this connexion, I have the honour to refer to the Constitution of the United Nations Industrial Development Organization which was adopted on 8 April 1979, and which will enter into force when the conditions laid down in Article 25 thereof have been satisfied.

Once the Constitution comes into force, UNIDO will cease to be a subsidiary organ of the United Nations and will become a separate international organization. Should this occur, I wish to express the understanding of the Unit-

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Generalsekretär hat mich beauftragt, auf das heute unterfertigte Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien Bezug zu nehmen.

Das obgenannte Abkommen enthält im Artikel XIV eine Bestimmung betreffend das Außerkrafttreten des Abkommens, die folgenden Wortlaut hat:

„Dieses Abkommen tritt im Falle des Außerkrafttretens des Amtssitzabkommens außer Kraft.“

In diesem Zusammenhang beehre ich mich, auf die Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung Bezug zu nehmen, die am 8. April 1979 angenommen wurde und welche in Kraft treten wird, sobald die in ihrem Artikel 25 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein werden. Sobald die Verfassung in Kraft tritt, wird die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung aufhören, ein nachgeordnetes Organ der Vereinten Nationen zu sein und wird eine selbständige interna-

6

610 der Beilagen

ed Nations that the agreement of 13 April 1967 between the United Nations and the Republic of Austria regarding the Headquarters of the United Nations Industrial Development Organization and the Agreement signed today shall remain in force pending the conclusion of a new agreement or agreements for other United Nations Offices at Vienna.

If the foregoing is acceptable to the Republic of Austria, I have the honour to propose that this note and your note of confirmation shall constitute an agreement between the United Nations and the Republic of Austria.

Accept, Sir, the renewed assurances of my highest consideration.

Helmut Debatin

Under-Secretary-General for Administration,
Finance and Management

His Excellency
Dr. Willibald P a h r
Federal Minister for Foreign Affairs
Vienna

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 19. Jänner 1981

Sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Ich beehre mich, auf die in Ihrem Auftrag an mich gerichtete Note vom 19. Jänner 1981 Bezug zu nehmen, die in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Der Generalsekretär hat mich beauftragt, auf das heute unterfertigte Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung und anderer Ämter der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien Bezug zu nehmen.

Das obgenannte Abkommen enthält im Artikel XIV eine Bestimmung betreffend das Außerkrafttreten des Abkommens, die folgenden Wortlaut hat:

„Dieses Abkommen tritt im Falle des Außerkrafttretens des Amtssitzabkommens außer Kraft.“

In diesem Zusammenhang beehre ich mich, auf die Verfassung der Organisation der Vereinten

tionale Organisation werden. Für diesen Fall möchte ich die Auffassung der Vereinten Nationen darlegen, daß das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 und das heute unterfertigte Abkommen in Kraft bleiben, bis ein neues Abkommen oder Abkommen für andere Ämter der Vereinten Nationen in Wien abgeschlossen werden.

Sollte diese Auffassung von der Republik Österreich geteilt werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die erneute Versicherung meiner höchsten Wertschätzung.

Helmut Debatin m. p.

Untergeneralsekretär für Verwaltung, Finanzen
und Verwaltungsorganisation

S. E.
Herrn Dr. Willibald P a h r
Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten
Wien

Nationen für Industrielle Entwicklung Bezug zu nehmen, die am 8. April 1979 angenommen wurde und welche in Kraft treten wird, sobald die in ihrem Artikel 25 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sein werden.

Sobald die Verfassung in Kraft tritt, wird die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung aufhören, ein nachgeordnetes Organ der Vereinten Nationen zu sein und wird eine selbständige internationale Organisation werden. Für diesen Fall möchte ich die Auffassung der Vereinten Nationen darlegen, daß das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung vom 13. April 1967 und das heute unterfertigte Abkommen in Kraft bleiben, bis ein neues Abkommen oder Abkommen für andere Ämter der Vereinten Nationen in Wien abgeschlossen werden.

Sollte diese Auffassung von der Republik Österreich geteilt werden, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwort ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich darstellen.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Republik Österreich diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen darstellen, vorbehaltlich einer nachfolgenden gesonderten Mitteilung an Sie über die Durchführung des von der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen Verfahrens.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Willibald P. Pahr

S. E.
Herrn Dr. Kurt Waldheim
Generalsekretär der
Vereinten Nationen
New York

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist gesetzesändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd. Es hat nicht politischen Charakter. Im übrigen sind seine Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß ein Ausschluß der generellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Notenwechsel ist als authentische Interpretation dem gleichen innerstaatlichen Verfahren zu unterwerfen wie das entsprechende Abkommen.

Das vorliegende Abkommen bildet die rechtliche Grundlage für die Überlassung des Internationalen Zentrums Wien an die Ämter der Vereinten Nationen (VN) und die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO).

Im Jahre 1966 lud die Bundesregierung die UNIDO ein, ihren Amtssitz in Wien zu errichten. Die Ansiedlung der Organisation in Wien war nur möglich, weil sich Österreich damals gegenüber den VN bereit erklärt hatte, die notwendigen Gebäude für die Organisation auf eigene Kosten zu errichten. Gleichzeitig wurden auch der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) von der Bundesregierung die Errichtung von Amtsräumen angeboten. Mit Regierungsvorlage wird dem Nationalrat daher auch das in fast allen Punkten gleich lautende Abkommen mit der IAEO zur Genehmigung vorgelegt.

Das ursprüngliche Angebot der Bundesregierung an die VN enthielt folgende Bedingungen: Die von der Republik Österreich errichteten Amtsgebäude sollten den VN für 99 Jahre gegen einen nominellen Mietzins von 1 Schilling jährlich überlassen werden, wobei die Gebäude je-

doch im Besitz des Bundes bleiben sollten. Die Organisation sollte die Amtsgebäude ausschließlich für ihre Amtszwecke verwenden dürfen; Untervermietungen sollten nur im Einvernehmen mit den österreichischen Behörden möglich sein, wobei der Erlös der Untervermietung zur Gänze an den Bund zu entrichten sein sollte. Die VN sollten die Kosten für laufende Instandhaltung, erforderliche Instandsetzungen und die Betriebskosten tragen.

Die Vereinten Nationen haben dieses Angebot in der Folge angenommen; der Amtssitz wurde entsprechend den Raum- und Funktionsprogrammen der Internationalen Organisationen errichtet und ihnen am 23. August 1979 übergeben. In dem Abkommen mit den VN über ihren Amtssitz vom 28. September 1979, BGBl. Nr. 464/79, wurde der Amtssitzbereich der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien festgelegt.

Das Abkommen enthält die erwähnten Bedingungen, unter denen sich die Bundesregierung im Jahre 1967 bereit erklärte, Amtsgebäude für die UNIDO in Wien zu errichten. Im wesentlichen konnte auf der Grundlage der Vereinbarungen aus dem Jahre 1967 über alle diese Bedingungen mit den VN eine Einigung herbeigeführt werden. Lediglich die Frage der Übernahme der Kosten für größere Reparaturen war Gegenstand langwieriger Verhandlungen, deren Ergebnis das Abkommen über die Errichtung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen im Internationalen Zentrum Wien ist, das dem Nationalrat ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt wird.

Der Notenwechsel zu diesem Abkommen stellt eine authentische Interpretation einer Bestimmung des Abkommens dar, das dem Verfahren nach Art. 50 Abs. 1 B-VG unterliegt und daher, so wie das Abkommen selbst, der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Der Notenwechsel stellt außer Zweifel, daß, sobald die UNIDO nach Inkrafttreten ihrer im Jahre 1979 angenommenen Statuten eine selbstständige Organisation wird, das UNIDO-Amtssitzabkommen vom 13. April 1967, BGBl. Nr. 245/1967, und das Abkommen über den Amtssitz der Vereinten Nationen im Internationalen Zentrum Wien so lange in Kraft bleiben, bis ein neues Abkommen oder Abkommen für andere Ämter der Vereinten Nationen in Wien abgeschlossen werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Abs. 1:

Der 1. September 1979 bildete den Zeitpunkt der Übersiedlung der UNIDO und der anderen Ämter der VN in den ständigen Amtssitzbereich im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN. Der Amtssitzbereich ist im Abkommen vom 28. September 1979, BGBl. Nr. 464/1979, festgelegt. Er umfaßt die Gebäude D und E im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN.

Der mit der IAEO gemeinsame Amtssitzbereich (Gebäude C, F und G sowie die Bauwerke P 1 und P 2 und die Außenanlagen) bilden Gegenstand eines gesonderten Abkommens zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der IAEO.

Die restliche Bestimmung im 1. Absatz geht über die korrespondierende Bestimmung im Abschnitt 2 b des UNIDO-Amtssitzabkommens hinaus, indem sie auf alle Tagungen der Vereinten Nationen und ihrer nachgeordneten Organe in Österreich abstellt. Hiemit wird sich bei österreichischen Einladungen zur Abhaltung von UN-Konferenzen in Österreich in der Zukunft der Abschluß gesonderter Konferenzabkommen mit den Vereinten Nationen zur Regelung privilegienrechtlicher Materien erübrigen. Damit ist auch gewährleistet, daß diese Materien in der Zukunft durch die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des UNIDO-Amtssitzabkommens in einheitlicher und überschaubarer Weise geregelt werden.

Zu Abs. 2:

Eine Reihe von Bestimmungen dieses Abkommens, und zwar die Art. II bis V, VII bis IX und XII, sind ein direkter Ausfluß der Eigentümer-eigenschaft Österreichs am Amtssitzbereich.

Zu Art. II:

Es handelt sich hiebei um den symbolischen Anerkennungszins, der im Angebot aus dem Jahre 1967 enthalten war.

Zu Art. III:

Dieses Recht, dessen Ausübung nicht an die Zustimmung der Bundesregierung, sondern bloß an deren **Konsultierung** gebunden ist, wird durch die Bestimmung, daß es sich um internationale Organisationen handelt, die im sachlichen **Zusammenhang** mit der Tätigkeit der Vereinten Nationen stehen müssen, qualifiziert.

Im Gegensatz zu Art. IV handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Überlassung von Büroraum auf mietfreier Basis. Den Vereinten Nationen ist es jedoch hiebei überlassen, dem Benutzer entsprechende Betriebs- und Erhaltungskostenanteile zu verrechnen.

Zu Art. IV:

Zu Abs. 1:

Das Rechtsgeschäft der entgeltlichen Überlassung von Raum im Amtssitzbereich — hier werden vor allem kommerzielle Unternehmungen in Frage kommen — ist an die **Zustimmung** Österreichs gebunden. Hiebei kann von Österreich auch auf die Bedingungen Einfluß genommen werden. (Zum Zeitpunkt dieser Regierungsvorlage finden diese Bestimmungen auf insgesamt zwei Banken, zwei Reisebüros und einen Zeitungsstand im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN Anwendung).

Zu Abs. 2:

Das Mietverhältnis besteht zwischen den Vereinten Nationen und der entsprechenden physischen oder juristischen Person. Der Mietzins ist nach den in diesem Absatz enthaltenen Leitlinien zu bemessen und ohne Abzug an die Bundesregierung zu überweisen. (Durch den in der Erläuterung zu Abs. 1 erwähnten Umstand entstehen der Republik derzeit Gesamteinnahmen von zirka 1 Mill. öS jährlich).

Zu Abs. 3:

Diese Kostenanteile sind von den Vereinten Nationen autonom festzusetzen und direkt mit dem Mieter zu verrechnen.

Zu Art. V:

Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung sind jedenfalls alle wesentlichen Veränderungen im **Außenbereich** des Amtssitzbereiches und im **Innenbereich**, soweit sie die Bausubstanz berühren, an die Zustimmung der Bundesregierung gebunden.

Zu Abs. 2:

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß den Benützern die nötige Flexibilität bei der Adaptierung an ihre jeweiligen Bedürfnisse gewahrt bleibt.

Zu Art. VI:

Hiemit wird statuiert, daß die Vereinten Nationen nicht nur für die Betriebs- und Erhaltungskosten ihres Amtssitzbereiches, sondern auch für kleinere Reparaturen und Erneuerungen finanziell aufzukommen haben. Sollten Fälle unsachgemäßen Betriebes und unzureichender Wartung vorkommen, so haften die Vereinten Nationen für jegliche Reparatur und Erneuerung, gleichgültig, ob es sich um kleinere oder größere handelt.

Zu Art. VII:

Durch diese Bestimmung bleibt die Bundesregierung zeitlich unbeschränkt für die Kostentragung jeglicher Reparatur und Erneuerung in den taxativ aufgezählten Fällen verantwortlich. Von offensichtlichen Fällen abgesehen, werden allerdings die Vereinten Nationen in der Praxis die Beweislast für Behauptungen des Vorliegens derartiger Mängel zu tragen haben.

Zu Art. VIII:

Mit dieser Bestimmung erfolgt der Verweis auf das dem Nationalrat gleichzeitig zur Genehmigung vorliegende trilaterale Abkommen über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Bestreitung der Kosten für größere Reparaturen und Erneuerungen im INTERNATIONALEN ZENTRUM WIEN.

Zu Art. IX:

Diese Bestimmung klingt an Abschnitt 12 c des UNIDO-Amtssitzabkommens an, wobei jedoch im gegenständlichen Fall der persönliche Geltungsbereich nicht auf Personen der zuständigen öffentlichen Einrichtungen beschränkt bleibt. Das hiemit statuierte Zutrittsrecht wird in der Praxis insbesondere auf Angestellte der IAKW-AG Anwendung finden, die von Gesetzes wegen u. a. auch mit der Verwaltung des Komplexes betraut ist.

Zu Art. X:

Gemäß den Bestimmungen des Abschnittes 10 b des UNIDO-Amtssitzabkommens ist Österreich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in unmittelbarer Nähe des Amtssitzbereiches verantwortlich. Die Bestimmungen dieses Artikels statuieren die Pflicht beider Vertragsparteien zu enger Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Aufgabe.

Zu Art. XI:

Diese Bestimmung betrifft die Haftpflicht der Vereinten Nationen für Dritten zugefügte Schäden. Hierbei soll durch die Einräumung eines direkten Klagerechts gegen den Versicherer dem Gedanken eines ausreichenden Rechtsschutzes entsprochen werden. Diese Bestimmung ist gesetzesändernd.

Es besteht allerdings keine rechtliche Verpflichtung der Vereinten Nationen zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. In der Praxis besteht jedoch ein derartiger Versicherungsschutz, was seitens der Vereinten Nationen gegenüber der österreichischen Bundesregierung mittels einer Note auch bestätigt werden wird.

Zu Art. XII:

Die hierin enthaltene Bestimmung kann nur im Falle des Art. XIV — wenn das Amtssitzabkommen und dadurch auch das gegenständliche Abkommen außer Kraft treten — zum Tragen kommen.

Zu Art. XIII:

Dieser Artikel enthält die in internationalen Verträgen übliche Streitschlichtungsklausel.

Zu Art. XIV:

Das gegenständliche Abkommen sieht keine eigene Kündigungsmöglichkeit vor, sondern bindet dessen Dauer an die Dauer des Amtssitzabkommens.

Zum Notenwechsel:

Über diese Auslegung der in Art. XIV des Sitzabkommens mit den Vereinten Nationen enthaltenen Außerkrafttretensbestimmung besteht zwischen den Vertragsparteien Übereinstimmung, doch hat es sich als zweckmäßig erwiesen, diese Auslegung in einem Notenwechsel als authentische Interpretation schriftlich festzulegen, um möglicherweise entstehende Unklarheiten vor allem im Hinblick auf die Anwendung des Abkommens durch die österreichischen Gerichte und Behörden zu vermeiden.

Eine gesonderte Inkrafttretensbestimmung für den Notenwechsel erübrigt sich im Hinblick auf seinen Charakter als authentische Interpretation des ihm zugrundeliegenden Abkommens.